STADT GRAFING
b. München

Verordnung der Stadt Grafing b.München
über verkaufsoffene Nächte an Werktagen für das Kalenderjahr 2026

vom 12.05.2026

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1
Zweck

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung und Bedingungen von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Stadt Grafing b.München für das Kalenderjahr 2026, um den Einzelhandel zu stärken und die Innenstadt zu beleben.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Sie gilt für alle Verkaufsstellen im Sinne des Bayerischen Ladenschlussgesetzes auf dem Gebiet der Stadt Grafing b.München, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht oder andere kommunale Vorschriften Ausnahmen bestehen.

§ 3
Allgemeine verkaufsoffene Nächte

(1) Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Grafing b.München dürfen an bis zu acht Werktagen im Kalenderjahr 2026 in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

(2) Für das Kalenderjahr 2026 werden folgende Termine festgelegt: 22.05.2026, 13.06.2026, 10.07.2026, 01.08.2026, 19.09.2026, 16.10.2026, 21.11.2026 sowie der 18.12.2026.

(3) Die Stadt Grafing b.München kann im Einzelfall die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

§ 4
Schutzbestimmungen

(1) Arbeitszeitrechtliche, jugendschutzrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt und sind von den Betreibern der Verkaufsstellen eigenverantwortlich zu beachten. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch die verlängerten Öffnungszeiten keine unzumutbaren Lärmbelästigungen entstehen.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Grafing b.München, 13.05.2026

Christian Bauer

Erster Bürgermeister